

Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Geschäfte der Firma ibfm Wolfgang Fries, nachstehend Auftragnehmer genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.1. Angebote erlöschen 45 Tage nach dem Datum des Angebots.

1.2. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht dem Auftragnehmer für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die ihm durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.

2. Leistungsumfang und Preisstellung

Die Lieferverpflichtung umfasst die von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen der Liefergegenstand dementsprechend genügen muss, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und vom Auftragnehmer bestätigt werden.

3. Angaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

3.1. Alle vom Auftragnehmer übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend; Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss geliefert. Änderungen des dem Angebot zu Grunde liegenden technischen Konzepts muss sich der Auftragnehmer vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

3.2. An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält der Auftragnehmer allein das Eigentum und die Urheberrechte. Die Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Zahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die vom Auftragnehmer vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

4.2. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Besteller dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingerecht bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge, wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.

4.3. Wird die Lieferung ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

4.4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

4.5. Die Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtung des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer abhängig.

4.6. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden und künftig entstehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall einer Weiterveräußerung – gleich in welchem Zustand - tritt der Besteller dem Auftragnehmer mit Abschluss des Liefervertrages bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab und verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung gegen diese mitzuteilen. Solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, wird der Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen nicht einziehen. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorgesehenen Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für den Auftragnehmer mitzuwirken.

6. Lieferzeit und Verzug

6.1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesagt worden sind.

6.2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß beim Auftragnehmer eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.

6.3. Ist der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Durchführung einer Lieferung und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Feuer,

Naturkatastrophen, Transportbehinderung, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6.4. Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Besteller auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherung oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

6.5. Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der dem Auftragnehmer obliegenden Arbeiten.

6.6. Verzögert sich der Versand aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, so ist er berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zulasten des Bestellers abzuschließen.

6.7. Falls es Sache des Bestellers ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird der Auftragnehmer von seiner Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.

7. Prüfung und Abnahme

7.1. Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

7.2. Ist eine Abnahmeprüfung des Liefergegenstandes vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten des Auftragnehmers zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.

7.3. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch den Auftragnehmer als Abnahme.

7.4. Verzögern sich Prüfungen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

8. Gefahrübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Besteller im Werk zur Verfügung gestellt wird. Verzögert sich der Versand aus

Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9. Gewährleistung

9.1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind die Ansprüche des Bestellers nach Wahl des Auftragnehmers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs an. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Liefergegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart/Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

9.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Auftragnehmer die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelbeseitigung befreit.

9.3. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9.4. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung.

9.5. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäße Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sowie im Falle der Verletzung von Handlungsanweisungen werden Mängelansprüche ausgeschlossen.

9.6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware/Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

9.7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10. Rücktritt

10.1. Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Der Auftragnehmer ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse die Vertragsverhältnisse später so grundlegend ändern, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

10.2. Der Auftragnehmer kann in den vorgenannten Fällen vom Besteller Ersatz aller für den Aufschlag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass für den Auftrag hergestellte Teile oder Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gleichwertig anderweitig verwendet werden können oder die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch einen Eingriff deutscher staatlicher Stellen verursacht worden ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Auftragnehmers sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind.

11.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Hagerer Konvention vom 1.7.1964 betreffend einer die Geschäfte über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

11.3. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.4. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

11.5. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit den unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

11.6. Die vorstehenden Bedingungen gelten für In- und Auslandslieferungen, soweit der Vertrag auch Dienstleistungen enthält, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.